



Zukunft gestalten ist gemeinnützig!

Eine Welt-Arbeit und die Debatte zur
Gemeinnützigkeit in der Folge des Attac-
Urteils des Bundesfinanzhofes
(Arbeitspapier)

Impressum

Autor*innen:	Johannes Lauterbach, Fachforum Partizipation und Zivilgesellschaft
Herausgeber:	agl – Arbeitsgemeinschaft der Eine Welt-Landesnetzwerke in Deutschland e.V., Am Sudhaus 2, 12053 Berlin, www.agl-einewelt.de
Redaktionelle Bearbeitung:	Carolina Ritter, Sophie Knabner, Simon Ramirez-Voltaire
Erscheinungsdatum:	Mai 2020

Hintergrund- und Diskussionspapier des Fachforums Partizipation und Zivilgesellschaft der Arbeitsgemeinschaft der Eine Welt Landesnetzwerke, agl e. V.

Working Paper und Diskussionspapiere stellen keine offiziellen politischen Positionen der agl e.V. dar. Sie dienen der Zirkulation von Diskussionsständen, der Dokumentation von Arbeits- und Diskussionsprozessen sowie der Veröffentlichung von Meinungs- und Debattenbeiträgen mit dem Ziel, Perspektivenvielfalt und Debatten im agl-Netzwerk zu fördern, bzw. abzubilden.

gefördert durch ENGAGEMENT GLOBAL mit Mitteln des



Für den Inhalt dieser Publikation ist allein die Arbeitsgemeinschaft der Eine Welt-Landesnetzwerke in Deutschland e.V. verantwortlich. Die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt von Engagement Global gGmbH oder des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wieder.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Kasten: Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Attac Deutschland durch das Finanzamt Frankfurt	6
Die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft – was sagt die Bundesregierung?	7
Kasten: Begriff von Zivilgesellschaft in der Demokratie	8
Zur Realität auf internationaler Ebene	9
Kasten: Was sind „shrinking spaces“?	10
Zur Einschränkung zivilgesellschaftlicher Arbeit in Deutschland	10
Kasten: Zur Gemeinnützigkeit	11
Die Relevanz des Attac-Urteils für die Eine Welt-Akteure	13
Zukunftsgestaltung nur mit der Zivilgesellschaft - Fazit und Notwendigkeiten	14
Anmerkungen	17
Die 16 Eine Welt-Landesnetzwerke in Deutschland	24
Über die agl	25

Zukunft gestalten ist gemeinnützig!

Eine Welt-Arbeit und die Debatte zur Gemeinnützigkeit in der Folge des Attac-Urteils des Bundesfinanzhofes [1]

Vorwort

Die gemeinnützige Arbeit und damit die Existenz zahlreicher Eine Welt-Vereine ist bedroht: Das Urteil des Bundesfinanzhofs zur Gemeinnützigkeit des Trägervereins von Attac (s. Kasten a) und die Folgen stellen die Gemeinnützigkeit von Organisationen in Frage, die ihre gemeinnützigen Ziele auch dadurch verfolgen, dass sie versuchen, Einfluss auf die politische Willensbildung, insbesondere die Gesetzgebung zu nehmen, bzw. wenn ein Finanzamt zu der Einschätzung kommt, ein Verein verfolge allgemeinpolitische Ziele oder Einzelinteressen. Nachdem das Bundesfinanzministerium dieses Urteil veröffentlicht hat, blieb Attac kein Einzelfall. Da solche Urteile allgemeine Gültigkeit besitzen, müssen sie von den Finanzämtern auch bei der Beurteilung anderer Fälle berücksichtigt werden. Dies führte seit Anfang 2019 zu einer Kette von Aberkennungen der Gemeinnützigkeit von Vereinen. [2] Für viele Vereine, die zum Teil seit vielen Jahren gesellschaftlich anerkannte Arbeit – etwa im Bereich der Erwachsenenbildung – leisten, bedeutete dies seither eine gravierende Verunsicherung ihrer Existenz. So sind die Bedingungen politischen bürgerschaftlichen Engagements in Vereinen plötzlich unter Generalverdacht gestellt. Für Vereine wirft das umgehend existenzielle Fragen auf: Überstehe ich die kommende Steuererklärung, obwohl meine Aktivitäten seit vielen Jahren gleich blieben und ich stets die Gemeinnützigkeit bestätigt bekommen habe? Muss ich eine plötzliche Steuerzahlung fürchten, die den Verein ruiniert? Wenn die Gemeinnützigkeit aberkannt wird, kann ein Verein keine Fördergelder mehr bekommen – für unzählige (Kleinst-)Vereine, die das Herzstück bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland ausmachen, würden solche Folgen das Aus bedeuten.

Somit: Das Attac-Urteil schuf keine Klarheit im Sinne von Demokratie und Gemeinnützigkeit, sondern brach bestehende Strukturen bürgerschaftlichen Engagements in unserem demokratischen Gemeinwesen auf. Es dauerte über ein Jahr und erforderte das beharrliche Engagement zivilgesellschaftlicher Initiativen wie das der Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ oder der agl und ihren Eine Welt-Landesnetzwerken, bis der Politik der Schaden bewusst wurde, der dem bürgerschaftlichen Engagement zugefügt wurde. Seit der Ankündigung eines Erlasses der Finanzminister durch die Presse im März 2020 atmet die Zivilgesellschaft auf.

Mit einem solchen Erlass wäre die problematische Aberkennung der Gemeinnützigkeit mit Bezug auf das Attac-Urteil im Sinne eines Moratoriums zunächst unterbunden, wenn auch nur vorübergehend. [3] Denn gleichwohl geht die Grundsatzdiskussion über politisches Engagement im Rahmen der Gemeinnützigkeit weiter. Die Politik hat sich vorgenommen, bis Ende 2021 das Gemeinnützigkeitsrecht zu reformieren. Die agl wird diesen Prozess begleiten und sich im Sinne der Rechtssicherheit und Zukunftsorientierung gemeinnütziger Arbeit von Vereinen einsetzen. Vor diesem Hintergrund erscheint dieses Dokument, um die zentralen Aspekte von Gemeinnützigkeit in unserem demokratischen Gemeinwesen aus Sicht der Eine Welt-Arbeit zu beleuchten.

Die Diskussion um Gemeinnützigkeit im globalen Kontext

Weltweit werden die Räume für die Zivilgesellschaft eingeschränkt und bedroht – insofern treffen sich die aktuellen Einschränkungen gemeinnütziger Arbeit in gewisser Weise mit einem globalen Trend, der demokratische Grundsätze in Frage stellt. Nur 4 % der Welt-Bevölkerung in 45 Ländern der Erde leben in offenen Gesellschaften, in denen politische Mitsprache und zivilgesellschaftliches Engagement uneingeschränkt ausgeübt werden können. Bisher zählte das internationale Netzwerk Civicus in seinen Berichten zur Lage der Zivilgesellschaft Deutschland zu diesen offenen Gesellschaften. In 12 der 28 EU-Mitgliedsstaaten wird der zivilgesellschaftliche Raum als „beeinträchtigt“ eingestuft, in Ungarn als „beschränkt“. [4]

Ob Deutschland weiterhin als offene Gesellschaft eingestuft werden kann, wird auch davon abhängen, ob es in naher Zukunft gelingt, Rechtssicherheit für gemeinnützige politische Arbeit herzustellen oder ob sich die Bestrebungen durchsetzen, mit denen politische Handlungsräume der Zivilgesellschaft direkt oder indirekt durch ein zu enges Verständnis von Gemeinnützigkeit eingeschränkt werden sollen.

Diese Vorgänge und Entwicklungen betreffen auch zivilgesellschaftliche Eine Welt-Akteure. Denn viele von ihnen arbeiten mit Partnerorganisationen im Ausland zusammen und erleben dabei hautnah die „shrinking spaces“ (S. Kasten Seite 6). Das Problem durch das Attac-Urteil und die Folgen betrifft jedoch auch weite Bereiche von Eine Welt-Arbeit und entwicklungspolitischer Bildungs- und Informationsarbeit im Inland, also hier vor Ort. Ein paar Beispiele: Ein breites zivilgesellschaftliches Bündnis hat 2019 eine Initiative gestartet, um ein Gesetz zur Regelung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in ihren globalen Lieferketten mit den Mitteln einer politischen Druckkampagne durchzusetzen. Die Initiative wurde von Organisationen ins Leben gerufen, die unzweifelhaft aufgrund ihrer langjährigen Arbeit über ausgewiesene Expertisen verfügen und mit ihrer Kampagne das Ziel verfolgen, zum (globalen) Allgemeinwohl beizutragen. Wie steht es um die Gemeinnützigkeit der Träger-Organisationen, wenn sie sich in dieser Weise in die Politik einmischen? Eine Welt-Akteur*innen organisieren auch Aktionen und Demonstrationen, um z.B. gegen die bei internationalen Treffen wie von der G7 verfolgten Politik zu protestieren und Forderungen vorzubringen. Aber auch viele weitere Aktivitäten könnten betroffen sein: u.a. Straßenaktionen, Flyer, Kampagnen, öffentliche Statements.

Darum hat das Fachforum Partizipation und Zivilgesellschaft das hier vorliegende Hintergrund- und Diskussionspapier für die Eine Welt-Landesnetzwerke auf den Weg gebracht. Der Fokus liegt aus aktuellem Anlass auf der Frage der Gemeinnützigkeit, wobei wir auch Bezug zu anderen Beschränkungen unserer Arbeit nehmen. Aber als Eine Welt-Akteur*innen können wir die staatliche Einschränkung zivilgesellschaftlicher Aktivitäten nicht allein bundesweit betrachten. Darum enthält dieses Papier auch einen kurzen Exkurs zur Frage, wie die Bundesregierung und die EU sich zur zivilgesellschaftlichen Mitwirkung in der politischen Willensbildung weltweit verhalten, auch wenn wir dieses Thema hier nur andeuten können.

Kasten: Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Attac Deutschland durch das Finanzamt Frankfurt

Im April 2014 wurde dem Attac Trägerverein e.V. vom Finanzamt Frankfurt nach der regelmäßig stattfindenden Prüfung die Gemeinnützigkeit aberkannt. Der Einspruch von Attac wurde im Januar 2016 abgelehnt.

Als Begründung gab das Finanzamt an, dass Attac sich nicht ausschließlich und unmittelbar der Verfolgung seiner Satzungszwecke widmen, sondern auch allgemeinpolitische Ziele verfolgen und sich mit diesen in die Tagespolitik einmischen würde. Darunter wurden z.B. auch verschiedene Kampagnen von Attac gegen Steuerflucht genannt.

Attac reichte dagegen Klage beim zuständigen Finanzgericht Kassel ein, das im November 2016 zugunsten von Attac entschied und den Bescheid des Finanzamtes für ungültig erklärte.

Gegen dieses Urteil reichte das Finanzamt auf Anweisung des Bundesministeriums für Finanzen Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof ein. Der Bundesfinanzhof gab der Beschwerde in seinem Urteil vom Februar 2019 statt.

„Der BFH urteilte im Revisionsverfahren nicht darüber, ob Attac gemeinnützig ist, sondern über die mit der Beurteilung zusammenhängenden rechtlichen Fragen. Insbesondere bezieht sich der BFH auf die Definitionsbreite der beiden Satzungszwecke "Volksbildung" und "Demokratisches Staatswesen" (Abgabenordnung § 52). Hatte das Finanzgericht Kassel die Bedeutung der beiden Zwecke und die einzuordnenden Aktivitäten noch weit gefasst, stützt der BFH diese politisch weitsichtige Definition nun radikal zusammen: Eine gemeinnützige Körperschaft kann nur im Einzelfall auf tagespolitische Fragen eingehen, will sie ihre Gemeinnützigkeit behalten. Er stellt fest, dass die "Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung [...] keinen gemeinnützigen Zweck erfüllt."

www.Attac.de/kampagnen/gemeinnuetzigkeit/gemeinnuetzigkeit

Analyse des Urteils von der Allianz Rechtssicherheit für politische Willensbildung:

„Das Urteil im Fall Attac hat zwei Ebenen. Auf einer Meta-Ebene, auch zwischen den Zeilen, erklärt es politische Einmischung als etwas, was nicht zur Gemeinnützigkeit gehört, was nur ausnahmsweise zulässig ist. Damit wirkt das Urteil entpolitisiert und begrenzend. Die Richter*innen unterstellen, dass eine politische Einmischung stets mit einer Partei verbunden sei. Auf einer konkreten Ebene wird der gemeinnützige Zweck der (politischen) Bildung sehr einschränkend interpretiert. Diese Beschränkung betrifft nicht alle Zwecke.“

www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/analyse-Attac-urteil-bfh

Die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft – was sagt die Bundesregierung?

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag vom Februar 2018 zur wichtigen Rolle der Zivilgesellschaft bekannt und sich der Stärkung von zivilgesellschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement verschrieben. [5]

Die Bundesregierung hat darüber hinaus, wie alle anderen EU-Mitgliedsländer und die EU als zwischenstaatliche Organisation, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen unterzeichnet. Neben den schon bestehenden grundgesetzlichen, gesetzlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Verwirklichung der Menschen- und Bürgerrechte und der Demokratie, werden damit unter anderem die folgenden Ziele ausdrücklich als Ziele des Regierungshandelns anerkannt [6]:

Ziel 16: Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.

Unterziel 16.3: Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten.

Unterziel 16.7: Dafür sorgen, dass die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ ist.

Unterziel 16.10: Den öffentlichen Zugang zu Informationen gewährleisten und die Grundfreiheiten schützen, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Übereinkünften.

Ziel 17: Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen.

Unterziel 17.17: Die Bildung wirksamer öffentlicher, öffentlich-privater und zivilgesellschaftlicher Partnerschaften aufbauend auf den Erfahrungen und Mittelbeschaffungsstrategien bestehender Partnerschaften unterstützen und fördern.

Nicht nur mit der Zustimmung zur Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung, auch in direkten Aussagen der Regierung erkennt diese an, dass die „Große Transformation“ [7], der Umbau unserer Gesellschaft hin zu ökologischer Zukunftsfähigkeit und weltweiter sozialer Gerechtigkeit, nur mit den Menschen und mit einer aktiven Zivilgesellschaft gelingen kann:

Gerade die organisierte Zivilgesellschaft mit ihren Verbänden hat von Beginn der Nachhaltigkeitsbewegung an wesentlich zur Verankerung des Nachhaltigkeitsprinzips in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft beigetragen. [8]

Das schon damals von Gerd Müller (CSU) geführte Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat bereits im Jahr 2014 die Notwendigkeit der stärkeren Zusammenarbeit zwischen Regierung und Zivilgesellschaft auf dem Weg in eine global gerechte und nachhaltige Zukunft formuliert, indem es die Arbeit der entwicklungspolitischen Zivilgesellschaft als „wertvolle Ressource“ und die entwicklungspolitische Inlands- und Bildungsarbeit als „zentrale Voraussetzung für wirksames entwicklungspolitisches Handeln und die Umsetzung der Post-2015-Agenda [die Agenda 2030, Anm. d. Autor*innen] in Deutschland“ definierte:

„Eine starke und lebendige Zivilgesellschaft gehört zu einer funktionierenden Demokratie. Sie braucht die Gewährleistung individueller und kollektiver Freiheiten, um sich betätigen zu können. Weltweit setzt sich Zivilgesellschaft für die Lösung von Problemen ein, [...] **und nimmt, wo immer möglich, politischen Einfluss auf Regierung, Parlament** aber auch Wirtschaft und internationale Organisationen.“ [9]

Kasten: Begriff von Zivilgesellschaft in der Demokratie

„Die verschiedenen Dimensionen von Zivilgesellschaft“

Zivilgesellschaft kann unter drei verschiedenen Dimensionen betrachtet werden. Aus normativer Perspektive wird Zivilgesellschaft mit einem demokratischen Gemeinwesen und einer gerechten Gesellschaft gleichgesetzt. Die habituelle Perspektive bezieht sich auf einen bestimmten Typus sozialen Handelns. Die akteurszentrierte Sichtweise legt den Fokus auf konkret handelnde Personen und Organisationen, die selbstorganisiert tätig sind.

[...]

Die normativen Implikationen der Zivilgesellschaft

Meinungsbildung im Diskurs und unter Austausch gegensätzlicher Standpunkte sind seitdem zentrale Komponenten des Konzeptes. Auch hat "Zivilgesellschaft" seit den frühen Anfängen eine normative Dimension (Kneer 1997). "Zivilgesellschaft" fungiert als Leitbild eines guten und gerechten Zusammenlebens in der Demokratie und hat als solches immer auch eine kritische Funktion gegenüber den herrschenden Entscheidungsinstanzen der Politik, Wirtschaft und öffentlichen Verwaltung. Insofern erklärt sich die Nähe des Konzeptes zu sozialen Bewegungen, wie etwa der Frauen-, Umwelt- oder Anti-Atomkraftbewegung (Roth/Rucht 2007; vgl. Klein 2001). Mehr noch besteht in autoritär oder autokratisch regierten Ländern ein enger Bezug von Zivilgesellschaft und Regimegegnern. So sind die Friedensnobelpreisträger Aung San Suu Ky (1991) aus Myanmar und Liu Xiaobo (2010) aus China aufgrund ihres Einsatzes für die gewaltlose Einführung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in ihren Ländern wichtige Vertreter der Zivilgesellschaft.“ [10]

Zur Realität auf internationaler Ebene

In vielen Ländern der Erde sind Journalist*innen, Gewerkschafter*innen, Aktivist*innen der organisierten Zivilgesellschaft und Bürger*innen, die ihre Meinung äußern, für ihre Rechte und Interessen öffentlich eintreten oder sich für das Allgemeinwohl einsetzen, mit massiver Behinderung ihrer Arbeit, mit Freiheitsentzug und mit Gewalt bis hin zu Folter und Mord bedroht. Die Außen- und Entwicklungspolitik der EU und der Bundesregierung reagiert darauf bisher selektiv und mit doppelten Standards. Staaten, deren Regierungspolitik den Interessen der deutschen oder EU-Politik dienlich ist, kommen dabei meist besser weg, als solche, die andere Wege gehen. Deutlich wurde dies z.B. in der lauten Kritik der Bundesregierung an – noch nicht juristisch nachgewiesenen – Wahlmanipulationen der Regierungspartei in Venezuela und der (vor-)eiligen Anerkennung des Oppositions-Führers als Wahlsieger. Leisere Töne werden angeschlagen, wenn zwar grundsätzlich die Regierungspolitik eines anderen Landes nicht befürwortet wird, aber Handels- und Investitionsinteressen deutscher und europäischer Unternehmen auf dem Spiel stehen, wie dies bei Regierungsbesuchen in oder aus China beobachtet werden kann.

Dagegen fehlt es an Kritik von Verletzungen der Menschen- und Bürgerrechte und rechtsstaatlicher Mindeststandards in Ländern wie z.B. Peru. Mit diesem Land hat die Bundesregierung 2014 ein Rohstoffpartnerschaftsabkommen abgeschlossen. Auf der Webseite des BMZ wird vornehm von Nutzungskonflikten beim Rohstoffabbau gesprochen. [11] Die internationale Watchdog-Organisation für Umweltkonflikte, Global Witness, bezeichnet Peru dagegen als das viertgefährlichste Land der Welt für Umweltschützer*innen, mit 57 Morden an Umweltaktivist*innen in den Jahren 2002 bis 2014. [12]

Das Problem zeigt sich auf anderer Ebene auch bei internationalen Abkommen: Bei der Aushandlung von Freihandels- oder Wirtschafts-Partnerschaftsabkommen fehlt es bisher an wirksamen Maßnahmen der EU-Kommission, um die Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Willensbildung zu diesen Abkommen in den Partnerländern zu sichern. Dies wäre aber eine wesentliche Grundlage, um dafür zu sorgen, dass diese Abkommen „bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ“ (SDG 16.7) beschlossen werden und den Interessen der Bevölkerung dienen. Die EU-Kommission kann sich hierbei nicht damit herausreden, dass sie keinen Einfluss auf die demokratischen Prozesse in den Partner-Ländern habe. Sie kann die Aufnahme von Verhandlungen von der Einhaltung von Mindeststandards abhängig machen.

Aber bisher sorgt die EU-Kommission auch innerhalb der EU nicht für eine angemessene Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Aushandlung dieser Abkommen, wie die Konflikte zu CETA und TTIP zeigten.

Kasten: Was sind „shrinking spaces“?

„Der Raum für zivilgesellschaftliches Engagement wird kleiner, sogar in Deutschland. Das spüren vor allem Flüchtlingshelfer, die im Zuge des aufkeimenden Nationalismus angefeindet werden. Doch in anderen Ländern begeben sich engagierte Menschen in Lebensgefahr.“

„Die engagierten Mitglieder der Zivilgesellschaft bereichern öffentliche Debatten, liefern wichtige Fakten für politische Entscheidungen und kritisieren einseitige Regierungsberichte. Sie fördern Transparenz, beschränken Korruption und helfen, dass wirtschaftliche Entwicklung auch bei benachteiligten Gruppen ankommt – gerade in Ländern mit großen sozialen Unterschieden. Doch ihr Handlungsspielraum wird zusehends kleiner, *shrinking space* genannt, und ihr Einsatz unter repressiven Regierungen immer riskanter.“

„Mehr und mehr Länder erlassen Gesetze, die zivilgesellschaftliches Engagement unmöglich machen sollen. Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wird zum Beispiel immer öfter verboten, finanzielle Förderung aus dem Ausland anzunehmen. Einige Länder führen auch aufwändige Verwaltungsprozesse ein wie die Bewilligung jeder einzelnen Aktion durch eine Regierungsbehörde, was für die Organisationen teuer ist, sie lähmt und unabhängiges Arbeiten verhindert. Diese Beschränkungen betreiben viele Regierungen systematisch, vor allem im Globalen Süden, aber zunehmend auch in Osteuropa. In den schlimmsten Fällen werden die Mitglieder von sozialen Bewegungen und NGOs bedroht, verhaftet oder sogar ermordet.“

www.brot-fuer-die-welt.de/themen/shrinking-space/

„Zivilgesellschaft ist aus politischen Prozessen – national wie international – nicht wegzudenken. Sie kann diese (mit)gestalten, politische Beteiligung organisieren, Korruption und Menschenrechtsverletzungen aufdecken sowie staatliche Rechenschaft einfordern.

Doch die Zivilgesellschaft steht weltweit unter Druck: In vielen Ländern setzen Regierungen gezielte Maßnahmen ein, um zivilgesellschaftliches Handeln einzuschränken. Zudem sind zivilgesellschaftliche Akteur/innen auch Diffamierungen, Drohungen und Gewalt ausgesetzt. Diese "shrinking" oder "closing civic spaces" sind zu einem globalen Trend geworden.“

www.boell.de/de/dossier-shrinking-spaces

Zur Einschränkung zivilgesellschaftlicher Arbeit in Deutschland

Das Netzwerk Civicus kategorisiert Deutschland als offene Gesellschaft, in der es „ohne rechtliche und praktische Hürden möglich [ist], Vereinigungen zu bilden, im öffentlichen Raum Demonstrationen abzuhalten und Informationen zu erhalten und zu verbreiten. Autoritäten sind

offen für Kritik von zivilgesellschaftlichen Organisationen und bieten Plattformen für intensiven und konstruktiven Dialog mit Bürgern und Bürgerinnen. Demonstrierende werden von der Polizei grundsätzlich geschützt [...]“ [13]

Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 26. Februar 2019 und seine Folgen zur Gemeinnützigkeit von Attac-Deutschland und die laufenden Angriffe der regierenden CDU/CSU auf die Deutsche Umwelthilfe (DUH) lassen jedoch Zweifel an dem von Civicus behaupteten Grad der Offenheit unserer Gesellschaft aufkommen. Die Debatte über die Gemeinnützigkeit zivilgesellschaftlicher Aktivitäten zur Mitwirkung an der politischen Willensbildung ist damit auf die politische Tagesordnung gesetzt. Das ist gut so, denn diese Debatte ist gerade angesichts der großen Herausforderungen an die Zukunftsgestaltung dringend notwendig.

Kasten: Zur Gemeinnützigkeit

Ein Verein, eine GmbH oder eine Stiftung werden in Deutschland als gemeinnützig anerkannt, wenn ihre Tätigkeiten dem Allgemeinwohl dienen. Die zivilgesellschaftliche Organisation darf also nicht die materiellen, geistigen und sittlichen Interessen einer abgeschlossenen Gruppe, sondern nur der Allgemeinheit verfolgen. 25 Zwecke der zivilgesellschaftlichen Arbeit sind in der Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt, u.a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Entwicklungszusammenarbeit, der internationalen Gesinnung und der Toleranz sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens. [14] In der Satzung der jeweiligen Organisation müssen die zentralen Zwecke festgehalten werden. Verändern sich die Schwerpunkte der Arbeit, muss die Satzung angepasst werden. Sonst droht ein Entzug der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt.

Ist eine Organisation als gemeinnützig anerkannt, kann sie Spendenbescheinigungen ausstellen, mit Hilfe derer die Spender*innen die gespendeten Verträge steuerlich absetzen können. Sie qualifiziert sich damit außerdem für öffentliche Fördermittel und ist teilweise oder ganz von der Körperschafts-, Gewerbe- und Grundsteuer befreit. Die Gemeinnützigkeit ist deshalb für die Reichweite und Wirksamkeit zivilgesellschaftlicher Mitgestaltung von großer Bedeutung.

Die Diskussion um die Gemeinnützigkeit steht für uns in einem weiteren Kontext von Auseinandersetzungen um bürgerschaftliches, politisches Engagement und politische Willensbildung der Zivilgesellschaft. Die Tragweite der jetzigen Gemeinnützigkeitsdebatte überträgt sich so auch auf weitere Ebenen:

- Engagement für eine global gerechte und nachhaltige Welt kostet Geld. Die Gemeinnützigkeit ist Voraussetzung für den Erhalt von Fördermitteln und erleichtert durch die Berechtigung zum Steuerabzug auch die Spendenakquise. Die finanzielle Ausstattung von zivilgesellschaftlichen Organisationen entscheidet darüber, ob und wie professionell und wirksam gearbeitet werden kann. Die Zwecke, die als gemeinnützig anerkannt werden, bilden dabei jedoch bei Weitem nicht alle dem Gemeinwohl dienlichen Handlungsansätze der Zivilgesellschaft ab.

Etwa fehlen gänzlich folgende Zwecke, die einige der zentralen Bestandteile der Eine Welt-Arbeit darstellen: Frieden, soziale Gerechtigkeit, Klimaschutz und Menschenrechte.

- Wird Organisationen die Gemeinnützigkeit entzogen, hat das nicht nur eine finanzielle, sondern auch eine symbolische Wirkung: Die Gemeinnützigkeit fungiert wie ein Siegel für gemeinwohlorientiertes Engagement. Wird es aberkannt, kann das dem Ruf einer Organisation und ihrer gesellschaftlichen Legitimität nachhaltig schaden.
- Die Vergabekriterien für staatliche Fördermittel des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung schließen politische Arbeit im Sinne der Mitwirkung an der politischen Willensbildung aus, indem sie rein auf entwicklungspolitische Bildungs- und Informationsarbeit abzielen. Ein Seminar oder eine Informationskampagne, die Menschen über die menschenrechtliche Situation in den Lieferketten informieren, wird z.B. durch das FEB gefördert. Eine Druckkampagne hingegen, die gesetzliche Regelungen zur Behebung dieses Missstands einfordern würde, hätte keine Aussicht auf Bewilligung. Das ist aus rechtsstaatlicher Sicht grundsätzlich nachvollziehbar, schließlich sind Druckkampagnen – auch wenn wir sie richtig finden können – per Definition einseitig und auf ein bestimmtes politisches Ziel fokussiert. Ein Rechtsstaat ist übergreifend und hat somit natürlich Rechtfertigungsschwierigkeiten, zugespitzte Positionen eines Teils der Gesellschaft (die sich womöglich gegen die Interessen eines anderen Teils der Gesellschaft richten) finanziell zu fördern. Er muss aufgrund seiner Prinzipien stets Pluralität und Perspektivwechsel wahren. Daher gibt es insgesamt sehr wenige Fördermöglichkeiten für Aktivitäten, die auf eine Mitwirkung an der politischen Willensbildung abzielen. Die meisten Organisationen und Verbände, die sich in diesem Feld betätigen, greifen daher auf Mitgliedsbeiträge und Spenden zurück. Doch so einfach ist es am Ende nicht: Für viele Aktivitäten der Eine Welt-Arbeit, bzw. der entwicklungspolitischen Bildungs- und Informationsarbeit im Inland gibt es keine ausreichende Spenderbasis. Gründe dafür liegen gerade im gesellschaftlich übergeordneten und häufig in Bildungsarbeit umgesetzten Engagement. Viele Aktivitäten zielen auf ökologisch-soziale Transformationen, weswegen sie gar nicht anders können, als den bestehende Rahmen zu hinterfragen und Vorschläge für Veränderungen zu machen. Solche Vorschläge sind unabdingbar für die Entwicklung einer nachhaltigen Gesellschaft. Es ist ja als Prozess zu verstehen, der Veränderungsvorschläge, Forderungen und Experimente braucht und deshalb dienen diese auch dem Allgemeinwohl. Sie sollten daher als gemeinnützig abgesichert sein und für ihre innovative Arbeit auch öffentliche Förderungen erhalten.
- Auf EU-Ebene wurde die Kritik von NGOs an der Handelspolitik jahrelang nicht in Frage gestellt. Erst seitdem die Auseinandersetzungen zu CETA und TTIP die Bevölkerung auf die Straße und die EU-Kommission in ernste Erklärungsnot gebracht hat, formiert sich Widerstand gegen die Finanzierung von NGOs. Z.B. wurden Anfang 2018 Pläne aus dem Haushaltskontrollausschuss des EP bekannt, die Vergabe von EU Zuschüssen an NOGs zukünftig davon

abhängig zu machen, ob diese die EU Handelspolitik befürworten, oder ob sie EU kritischen Netzwerken aktiv sind u.ä.. Wirtschaftslobby-Verbände sind seit einigen Jahren dabei, die NGO-Szene gegenüber EU-Gremien schlecht zu machen, wobei sie erheblich Geldmittel für aufwendige Hearings und Tagungen einsetzen. [15] Folgt man dieser Logik der Einschränkung von Gemeinnützigkeit und öffentlich finanzierter Förderung von Kritik, werden umgekehrt Gemeinnützigkeit und finanzielle Förderung zum politischen Instrument von Regierungshandeln. Das Allgemeinwohl, in dessen Dienste die Gemeinnützigkeit steht und anerkannt wird, ist demokratietheoretisch jedoch als ein davon unabhängig zu betrachtender Bereich zu betrachten.

Die Relevanz des Attac-Urteils für die Eine Welt-Akteure

Entwicklungspolitische Bildungs- und Informationsarbeit im Inland hat zum Ziel, das Bewusstsein der Menschen für globale Zusammenhänge zu schärfen, indem sie auf ungerechte Verhältnisse in unserer globalisierten Welt aufmerksam macht und unsere eigenen Verstrickungen in diesen offenlegt. Letztlich geht es darum, Menschen in unserer Gesellschaft dazu anzuregen, einen politischen Handlungsbedarf und ihren eigenen Handlungsspielraum zu erkennen und sich aktiv für eine global gerechte und nachhaltige Welt einzusetzen. Zum Zwecke dieser Bewusstseinschärfung, die im besten Falle aktive Handlungen nach sich zieht, setzen wir als Eine Welt-Akteur*innen verschiedene Mittel ein. Da politische Rahmenbedingungen mit darüber entscheiden, wie unsere Welt gestaltet ist und wie wir sie gestalten können, sind etwa in Kampagnen oder Positionspapieren häufig politische Forderungen enthalten, die sich u.a. an politische Entscheidungsträger*innen richten. Auf diesem Wege ermutigen Eine Welt-Akteur*innen ihre Mitmenschen, sich mit konkreten Anliegen globaler Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit an politische Entscheidungsträger*innen zu richten und gestalten so den öffentlichen politischen Diskurs in unserer Gesellschaft mit.

Angesichts des Attac-Urteils kommt es hier nun zu großen Unsicherheiten:

- Die Einwirkung auf die staatliche Willensbildung muss gegenüber der Verfolgung des steuerbegünstigten Zwecks in den Hintergrund treten und die Tagespolitik darf nicht im Mittelpunkt der Tätigkeit stehen. Wo hierbei die Grenzen sind, bleibt im Urteil offen. Die Folge ist, dass diese Grenzen Interpretationssache der örtlichen Finanzbehörden ist, was für die betroffenen Vereine eine erhebliche Rechtsunsicherheit bedeutet.

- Die Einwirkung auf die politische Willensbildung muss der Erfüllung eines konkreten Satzungszweckes dienen. Aus den Satzungszwecken „Volksbildung“ und „Förderung des demokratischen Staatswesens“ lässt sich nach dem Urteil keine Gemeinnützigkeit der Einflussnahme auf die politische Willensbildung begründen – es sei denn, es handelt sich um bildungspolitische Forderungen. Vereinen, die etwa aufgrund von „Volksbildung“ als gemeinnützig anerkannt sind, spricht das Urteil die Berechtigung ab, politische Forderungen zu den Themen über die sie Bildungsarbeit machen, in die Öffentlichkeit zu tragen.

Es wird davon ausgegangen, dass dieses Urteil sich auch auf andere Zwecke auswirkt und die öffentliche Formulierung von politischen Forderungen sehr eng auf den jeweiligen Zweck beschränkt. Genauer wird dies in der Analyse des Attac-Urteils und in einer FAQ-Seite der Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" dargestellt. [17]

Das BMF hat inzwischen das Urteil im Bundessteuerblatt II zu veröffentlicht, d.h. die Finanzbehörden werden die Entscheidungen des Urteils dann allgemein anwenden. Es gab bereits mehrere Fälle, in denen die Gemeinnützigkeit eines Vereins vom zuständigen Finanzamt im Zuge der regulären 3-jährigen Prüfung mit Bezug auf das Urteil in Frage gestellt wurde. So z.B. im Falle eines soziokulturellen Zentrums, dem das Finanzamt vorwirft, „die öffentliche Meinung im Sinne der eigenen Auffassung beeinflussen zu wollen“. [18]

Ob nun z.B. Aktivitäten im Rahmen der Kampagne für eine gesetzliche Regelung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten („Lieferkettengesetz“) die Gemeinnützigkeit gefährden können, ist nicht einfach zu beantworten. Jedenfalls lassen sie sich nicht mit dem Satzungszweck der „Volksbildung“ begründen. Ob der Satzungszweck der „Förderung der Entwicklungszusammenarbeit“ ausreicht, hängt möglicherweise davon ab, welches Verständnis das jeweilige Finanzamt von der Entwicklungszusammenarbeit hat, sprich, ob es diesen Zweck eng im Sinne von Partnerschaftsprojekten, oder breiter im Sinne von Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen im Süden – wozu dann auch eine gesetzliche Regelung, die dieses fördert gehören könnte – auslegt.

Zukunftsgestaltung nur mit der Zivilgesellschaft - Fazit und Notwendigkeiten

Die Verwirklichung der Großen Transformation wird ohne eine offene Auseinandersetzung über unsere Lebens- und Wirtschaftsweise nicht machbar sein. Die Zivilgesellschaft und die Bürger*innen müssen, wenn sie sich wirksam für eine echte Veränderung im Sinne des sozial-ökologischen Wandels einsetzen wollen, auch konkrete politische Maßnahmen und

Rahmenbedingungen einfordern (können). Von der Politik zu fordern, dass sie dem zukünftigen Allgemeinwohl dienende Maßnahmen, zum Beispiel zum wirksamen Klimaschutz, ergreifen soll, ist notwendigerweise gemeinnützig. Bundesregierung, Politik und die gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen diesem Gestaltungswillen offen, anerkennend und fördernd begegnen, auch um die sonst gerne propagierte Vorreiterrolle der Bundesrepublik für offene Gesellschaften einzulösen. Gefördert werden sollte somit ein authentischer demokratischer Aushandlungsprozess über die Ziele nachhaltiger Politik auf Grundlage des Grundgesetzes – auch, wenn einzelne gemeinnützige Organisationen fokussierte politische Positionen formulieren.

Wir sehen folgende Notwendigkeiten, mit dem Ziel, einen demokratisch getragenen gesellschaftlichen Wandel in Richtung einer nachhaltigen und global gerechten Zukunft mit der Einbeziehung der Zivilgesellschaft zu stärken:

- Zivilgesellschaftliches politisches Engagement ist keine Störung, sondern Bestandteil und Bereicherung des demokratischen Prozesses. Die Förderung und steuerliche Entlastung von gemeinnützigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich auch politisch äußern, sind Teil des demokratischen Auftrages. Dies sollte nicht in Frage gestellt, bzw. dies muss sichergestellt werden.
- Es braucht eine zeitnahe Änderung der Abgabenordnung, die Rechtssicherheit bezüglich der Gemeinnützigkeit der Mitwirkung der Zivilgesellschaft an der politischen Willensbildung herstellt und die bisher in der Abgabenordnung fehlende, für die Umsetzung entwicklungspolitischer Ziele wichtige Zwecke (z.B. die Verwirklichung der Menschenrechte) ergänzt.

Dabei sollte überlegt werden ob, anstatt wie bisher mit einer immer länger werdenden Positivliste alle nicht genannten Zwecke per se als nicht gemeinnützig zu erklären, besser eine allgemeine Definition der Gemeinnützigkeit mit Ausschlusskriterien erstellt werden kann (Negativlisten-Ansatz)

Beispiel: „Bürger*innen und Organisationen die nicht politische Parteien sind und die sich für Zwecke einsetzen, die nicht ihnen allein zugutekommen oder dem wirtschaftlichen Gewinnstreben dienen, handeln gemeinnützig. Sie handeln auch gemeinnützig, indem sie an der politischen Willensbildung mitwirken. Ausgenommen sind Zwecke und Aktivitäten, die dem Grundgesetz widersprechen.“ Eine Diskussion bei den Landesfinanzminister*innen gibt es dazu bereits, etwa zum Thema Klimaschutz. [19] Siehe dazu die Vorschläge der Allianz Rechtssicherheit für politische Willensbildung. [20] Der BUND hat bereits im Sommer 2019 einen Vorschlag für eine Änderung der Abgabenordnung vorgelegt [21] und von VENRO liegt seit November 2019 eine Stellungnahme mit Forderungen vor. [22]

- Es darf keine Verschärfung der Bedingungen für die Klagebefugnis von Umweltverbänden geben, mit dem Ziel, diese z.B. der DUH zu entziehen. Es braucht vielmehr ein klares Bekenntnis zur Pluralität unserer Gesellschaft und der Legitimität der Rechtsmittel, wie sie die DUH einsetzt. [23]
- Es braucht die Einrichtung von Landes- und Bundesstiftungen zur Förderung zivilgesellschaftlicher Arbeit, in denen Vertreter*innen des zivilgesellschaftlichen Spektrums in Aufsichtsrat und Vergabegremien sitzen und die eine von aktuellen Mehrheitsverhältnissen in Parlamenten und Regierungen unabhängige Förderung politischer Arbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen ermöglichen. Die Ende Januar 2020 vom Bundestag beschlossene Gründung der Deutschen Stiftung Engagement und Ehrenamt (DSEE) geht in die richtige Richtung. Es ist erfreulich, dass der Bundestag dabei die vorherigen Bedenken und Anregungen aus der Zivilgesellschaft ernst genommen hat.
- In der internationalen Politik der Bundesregierung halten wir für notwendig:
 - Eine konsequente Ausrichtung der Außenpolitik an der weltweiten Verwirklichung der Menschen- und Bürgerrechte.
 - Bessere und wirksamere Maßnahmen zum Schutz von zivilgesellschaftlichen Akteuren, die in ihrem Land verfolgt werden, sowie bessere Unterstützung für inländische Organisationen die sich um den Schutz dieser Akteure kümmern.
 - Bindung von Partnerschaftsverträgen, Handelsverträgen u.ä. an eine umfassende Beteiligung der Zivilgesellschaft des Partnerlandes an der Willensbildung, sowie Bereitstellung von Fördermitteln hierfür.

Anmerkungen

[1] Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10. Januar 2019, Aktenzeichen V R 60/17
<https://www.bundesfinanzhof.de/entscheidungen/entscheidungen-online>

[2] Attac-Urteil trifft weitere Vereine, Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“, Pressemitteilung vom 26.06.19, aktualisiert am 11.11.19
www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/Attac-urteil-trifft-weitere-vereine/
(Zugriff 15.11.19)

[3] die tageszeitung vom 28.2.2020
<https://taz.de/Nach-Attac-Urteil-zu-Gemeinnuetzigkeit/!5664084/>
Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung liegt der Erlass nicht vor.

[4] Atlas der Zivilgesellschaft 2019, Hrsg. Brot für die Welt – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
„Nur rund vier Prozent der Weltbevölkerung genießen uneingeschränkte zivilgesellschaftliche Freiheiten. Sie leben in den 45 Staaten, die die Grundrechte voll respektieren und schützen.“ (S.5)
„In zwölf der 28 Mitgliedsstaaten ist der Civic Space hingegen „beeinträchtigt“. Ungarn (ab S. 31) erreicht unter dem Präsidenten Viktor Orbán erneut einen Tiefpunkt – als einziger EU-Staat, der die Zivilgesellschaft „beschränkt“. (S. 6)
www.brot-fuer-die-welt.de/themen/atlas-der-zivilgesellschaft/zusammenfassung-atlas-2019/
(Zugriff 15.11.19)
siehe auch englische Ausgabe: State of Civil Society Report, monitor.civicus.org/SOCS2018/

[5] Ein neuer Aufbruch für Europa, Eine neue Dynamik für Deutschland, Ein neuer Zusammenhalt für unser Land, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode
Kap. IX. Lebenswerte Städte, attraktive Regionen und bezahlbares Wohnen, 5. Heimat mit Zukunft, Stärkung der Zivilgesellschaft und des Ehrenamts:
„Ein starkes Ehrenamt und ausgeprägtes bürgerschaftliches Engagement sind Markenzeichen unseres Landes. [...]“
„Um diese Kultur des zivilgesellschaftlichen Engagements und des Ehrenamts zu fördern und zu stärken, wollen wir: [...] das Gemeinnützigkeitsrecht verbessern.“ (S. 118)
Kap. XIII. Zusammenhalt und Erneuerung – Demokratie beleben, 1. Bürgerbeteiligung:
„Wir werden eine Expertenkommission einsetzen, die Vorschläge erarbeiten soll, ob und in welcher Form unsere bewährte parlamentarisch-repräsentative Demokratie durch weitere Elemente der Bürgerbeteiligung und direkter Demokratie ergänzt werden kann. Zudem sollen Vorschläge zur Stärkung demokratischer Prozesse erarbeitet werden.“ (S. 163)

www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1 (Zugriff 15.11.19)

[6] Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, Vereinte Nationen, Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25. September 2015
Ziele 16 (S. 27 ff)

www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf (Zugriff 15.11.19)

[7] Welt im Wandel: Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation
Hauptgutachten 2011, Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen WBGU, Berlin, <https://www.wbgu.de/hg2011/>

[8] Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Neuauflage 2016, Bundesregierung
III. Gemeinschaftswerk Nachhaltige Entwicklung, 2. Gesellschaftliche Akteure
„Gerade die organisierte Zivilgesellschaft mit ihren Verbänden hat von Beginn der Nachhaltigkeitsbewegung an wesentlich zur Verankerung des Nachhaltigkeitsprinzips in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft beigetragen. Ihre Beiträge haben den erfolgreichen Aushandlungsprozess der Agenda 2030 stark unterstützt. Auch bei der Umsetzung der globalen und nationalen Ziele für eine nachhaltige Entwicklung kommt der Zivilgesellschaft eine ganz wesentliche Rolle zu. Mit ihrem Wissen, ihrem Engagement, ihren Netzwerken und Mitteln ist sie unerlässlicher Partner der neuen globalen Partnerschaft. Ein Erfolg der Agenda 2030 ist ohne die engagierten und signifikanten Beiträge der Zivilgesellschaft kaum denkbar. Für einen umfassenden Wandel hin zu nachhaltiger Entwicklung sind alle gefordert. ...“ (S. 47) <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975292/730844/3d30c6c2875a9a08d364620ab7916af6/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-neuauflage-2016-download-bpa-data.pdf> (Zugriff 15.11.)

[9] Strategie zur Zusammenarbeit von Staat und Zivilgesellschaft in der Entwicklungspolitik der Post-2015-Welt, BMZ Strategie-Papier 5, 2014, 1. Staat und Zivilgesellschaft in der deutschen Entwicklungspolitik, (Zitat S. 4)

www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/strategiepapiere/Strategiepapier343_05_2014.pdf (Zugriff 15.11.19)

[10] Annette Zimmer, Die verschiedenen Dimensionen von Zivilgesellschaft, in: Dossier Deutsche Verhältnisse: Eine Sozialkunde, Bundeszentrale für politische Bildung

<http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-verhaeltnisse-eine-sozialkunde/138713/dimensionen> (Zugriff 15.11.19)

[11] Bekanntmachung des deutsch-peruanischen Abkommens über Zusammenarbeit im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich, 15. Mai 2015, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil 2

www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/abkommen-zwischen-brd-und-peru-partnerschaft-rohstoff-industrie-und-technologiebereich.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (Zugriff 15.11.19)

Länderbericht Peru, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Überblick:

„Natürliche Ressourcen sind Basis des wirtschaftlichen Erfolgs. Das Wirtschaftswachstum basiert zu weiten Teilen auf der Nutzung der natürlichen und mineralischen Ressourcen des Landes. Hier kommt es regelmäßig zu Nutzungskonflikten zwischen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen und auch dem Staat.“

www.bmz.de/de/laender_regionen/lateinamerika/peru/index.jsp (Zugriff 15.11.19)

[12] Peru's Deadly Environment, The rise in killings of environmental and land defenders
Global Witness Report, November 2014, S. 4

Peru in the Spotlight:

„Peru is the world's fourth most dangerous country to be an environmental and land defender. According to Global Witness's most recent analysis, at least 57 of such activists were killed between 2002 and the present day, with 60% of them occurring in the last four years*. The majority of these deaths stemmed from conflicts over mining projects.“

Download unter:

www.globalwitness.org/en/campaigns/environmental-activists/perus-deadly-environment/
(Zugriff 15.11.19)

[13] Atlas der Zivilgesellschaft 2019, Hrsg. Brot für die Welt

Verstärkter Druck auf die Zivilgesellschaft, S. 8, Karte der Einstufungen und S. 10, Definition der Kategorie „offen“

www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/2_Downloads/Fachinformationen/Atlas_d_zivilgesellschaft/2019/AtlasDerZivilgesellschaft_2019-Online.pdf (Zugriff 15.11.19)

[14] Abgabenordnung §52 Gemeinnützige Zwecke

<https://dejure.org/gesetze/AO/52.html> (Zugriff 15.11.19)

[15] zu den Vorstößen im EU Parlament s. z.B.:

ENTWURF EINES BERICHTS über die Haushaltskontrolle bezüglich der Finanzierung
regierungsunabhängiger Organisationen aus dem EU-Haushalt (2015/2345(INI)),

Haushaltskontrollausschuss, Berichterstatter: Markus Pieper,

„Das Europäische Parlament [...] Punkt 6. fordert, die Vergaberichtlinien zu ändern, sodass für eine Förderung nur noch Einrichtungen in Frage kommen, die mit überprüfbaren Fakten argumentieren; fordert, dass die Empfänger vor der Förderung eine entsprechende Selbstverpflichtung eingehen und dass Kommission und Rechnungshof entsprechende stichprobenartige Kontrollen durchführen; lehnt jegliche Förderung von Einrichtungen ab, die nachweislich Unwahrheiten verbreiten und/oder deren Ziele sich gegen die Grundwerte der Europäischen Union, die Demokratie, die Menschenrechte und/oder gegen strategische handels- und sicherheitspolitische Ziele der Institutionen der Europäischen Union richten;"
(S. 6)

http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/CONT/PR/2017/03-27/1103699DE.pdf (Zugriff 15.11.19)

Zu den Vorstößen von Wirtschaftslobby-Organisationen, s. z.B.:

Bauer, Matthias; Manufacturing Discontent: The Rise to Power of Anti-TTIP Groups; ECIPE OCCASIONAL PAPER, 02/2016, published Nov. 2016

„Abstract [sic] Old beliefs, new symbols, new faces. In 2013, a small group of German green and left-wing activists, professional campaign NGOs and well-established protectionist organisations set up deceptive communication campaigns against TTIP [...] Anti-TTIP protest groups in Germany are not only inventive; they are also resourceful. **Based on generous public funding** and opaque private donations, green and left-wing political parties, political foundations, clerical and environmental groups, and well-established anti-globalisation organisations maintain influential campaign networks. Protest groups' activities are coordinated by a number of former and current green and left-wing politicians and political parties that search for anti-establishment political profiles. ...“ (S.2)

ecipe.org/wp-content/uploads/2016/11/Manufacturing-Discontent.pdf (Zugriff 15.11.19)

[16] Hintergründe und Analysen zu den Polizeigesetzen, z.B.:

Kleiß, Alexander; Verschärfung der Polizeigesetze, Militärische und nachrichtendienstliche Technologien gegen Zivilist*innen; IMI-Analyse 2018/14, 08.06.2018

www.imi-online.de/2018/06/08/verschaeerfung-der-polizeigesetze/ (Zugriff 15.11.19)

Scharlau, Dr. Maria; Stellungnahme von Amnesty International zum Entwurf des sechsten Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes in Nordrhein-Westfalen, Landtag Nordrhein-Westfalen, 17. Wahlperiode Stellungnahme 17/646

https://www.no-polizeigesetz-nrw.de/wp-content/uploads/2018/06/stellungnahme_amnesty.pdf (Zugriff 15.11.19)

[17] Analyse des Attac Urteils, Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung", 14.03.19

www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/analyse-Attac-urteil-bfh/ (Zugriff 15.11.19)

weitere Erläuterungen zum Urteil des BFH unter:

Antworten zu Folgen des Attac-Urteils für zivilgesellschaftliches Engagement, Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung", 14.03.19

www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/auswirkungen-des-Attac-urteils-faq

(Zugriff 15.11.19)

[18] Attac-Urteil trifft weitere Vereine, Pressemitteilung der Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ e.V. vom 21.06.19:

„Das Finanzamt unterstellt dem soziokulturellen Zentrum, mit seinen Bildungs- und Kulturveranstaltungen „die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen“ beeinflussen zu wollen. Dabei beschränke sich der Verein nicht auf „bildungspolitische Fragestellungen“ und betreibe politische Willensbildung nicht in „geistiger Offenheit“. Kritisiert werden nicht die Veranstaltungen selbst, die das Finanzamt gar nicht einschätzen kann, sondern die vom Zentrum postulierte politische Grundhaltung etwa zu einer hierarchiefreien Gesellschaft.“

„Aktualisierung vom 11.11.19: Das Finanzamt hat dem Verein am 24. Oktober 2019 die Gemeinnützigkeit aberkannt.“

www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/Attac-urteil-trifft-weitere-vereine/ (Zugriff 15.11.19)

[19] Landesfinanzminister wollen neue Zwecke: Klimaschutz und Dorfverschönerung, Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung", 01.10.19
„Die 16 Landesfinanzminister haben sich am 26. September 2019 darauf geeinigt, dass Klimaschutz ein neuer gemeinnütziger Zweck werden soll. Sie fordern das Bundesfinanzministerium auf, dies und weitere Vorschläge in einen Gesetzesentwurf zu übernehmen, der noch bis Jahresende vom Bundestag beschlossen werden soll. Weitere neue gemeinnützige Zwecke sollen auch „Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder Orientierung diskriminiert werden“ und die Förderung der Ortsverschönerung sein.

Die Konferenz der Landesfinanzminister*innen (FMK) beschäftigt sich seit Monaten intensiv mit dem Recht der Gemeinnützigkeit und stellt Schritt für Schritt Einigung zu einzelnen Fragen her. Bei ihrem Treffen am 26. September 2019 haben sich die Ministerinnen und Minister auf mindestens fünf neue gemeinnützige Zwecke geeinigt.“

www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/landesfinanzminister-klimaschutz-soll-gemeinnuetzig-werden/ (Zugriff 15.11.19)

[20] Forderungen zur Änderung der Rechtslage, Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung"

Erste Schritte zu mehr Rechtssicherheit:

Die in der Allianz zusammengeschlossenen Organisationen verfolgen langfristig das Ziel eines modernen Gemeinnützigkeitsrechts. Dazu beteiligen sich die Mitglieder der Allianz an einer umfassenden Debatte über Ziele und Regelungen. Ihr erstes Ziel ist es aber, den unhaltbaren Zustand der Rechtsunsicherheit im bestehenden Rechtsrahmen abzuwenden. Dazu werden konkret die folgenden Schritte vorgeschlagen:

Die Abgabenordnung (AO) muss so geändert werden, dass die politische Willensbildung durch zivilgesellschaftliche Organisationen den angemessenen Rechtsrahmen erhält und alle entsprechenden Ziele als gemeinnützig anerkannt werden.

Dazu muss § 52 (Gemeinnützige Zwecke) der AO an mehreren Stellen geändert werden:

- In Satz 1 ist die Formulierung „Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern“ durch den Zusatz „oder demokratischem“ zu ergänzen.
- Die Liste in Absatz 2 ist durch folgende Themen zu erweitern: Förderung der Wahrnehmung und Verwirklichung von Grundrechten, Frieden, soziale Gerechtigkeit, Klimaschutz, informationelle Selbstbestimmung, Menschenrechte und Gleichstellung der Geschlechter.
- Das in Aufzählungsnr. 24 genannte Verbot, kommunalpolitische Ziele zu verfolgen, soll ersatzlos gestrichen werden.
- Der ebenda enthaltene Zusatz „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ soll ersatzlos gestrichen werden. Er behindert grenzübergreifendes Engagement.

In § 58 (steuerlich unschädliche Betätigungen) der AO ist aufzunehmen, dass die Beteiligung an der politischen Willensbildung unschädlich für die Gemeinnützigkeit ist.

Einige erst in den vergangenen Jahren in den § 51 (Allgemeines) der AO eingefügte Bestimmungen sind wieder zu streichen:

- Die in Abs. 2 gemachte Beschränkung, dass eine Tätigkeit im Ausland nur dann gemeinnützig ist, wenn die geförderten Personen ihren Wohnsitz in Deutschland haben oder wenn zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beigetragen wird.
- Der in Abs. 3 eingeführte Passus: „Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.“

Die Änderung der AO erfordert ein Gesetzgebungsverfahren. Ein erster hilfreicher Schritt könnte aber bereits vorher durch den Bundesminister der Finanzen getan werden. Er kann mit einem „Federstrich“ die Rechtssicherheit für zivilgesellschaftliche Organisationen deutlich erhöhen, indem er den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) von den Beschränkungen zur Beeinflussung der staatlichen Willensbildung befreit: Der AEAO zu § 52 AO, Randnr. 15 könnte neu lauten, dass „eine politische Tätigkeit danach unschädlich für die Gemeinnützigkeit ist, wenn eine gemeinnützige Tätigkeit nach den Verhältnissen im Einzelfall zwangsläufig mit einer politischen Zielsetzung verbunden ist ~~und die unmittelbare Einwirkung auf die politischen Parteien und die staatliche Willensbildung gegenüber der Förderung des gemeinnützigen Zwecks weit in den Hintergrund tritt.~~“

www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/forderungen/ (Zugriff 15.11.)

[21] Vorschlag für ein geändertes Gemeinnützigkeitsrecht, Unbequem aber gemeinnützig – Zivilgesellschaftliches Engagement so wichtig wie noch nie, BUND Entwurf, 21.06.19

www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/bund/bund_gemeinnuetzigkeit_gesetzentwurf.pdf (Zugriff 15.11.19)

[22] Rechtssicherheit für eine politisch aktive Zivilgesellschaft – Forderungen zur Reform des Gemeinnützigkeitsrechts, Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen e.V. (VENRO), November 2019

„Wir fordern von der Bundesregierung und den Abgeordneten des Deutschen Bundestags:

1) Die Erweiterung der Liste der gemeinnützigen Zwecke in § 52 Abs. 2 AO

Viele Bereiche, in denen sich NRO zum Wohle der Allgemeinheit engagieren, finden sich nicht in der Liste gemeinnütziger Zwecke in § 52 Abs. 2 AO. Die Liste sollte daher um folgende Punkte ergänzt werden: Förderung der Wahrnehmung und Verwirklichung von Grundrechten, Frieden, soziale Gerechtigkeit, Klimaschutz, informationelle Selbstbestimmung, Menschenrechte und Gleichstellung der Geschlechter.

2) In § 58 AO muss aufgenommen werden, dass politische Betätigung unschädlich für den Status der Gemeinnützigkeit ist.

a) Um zu verhindern, dass ausschließlich oder überwiegend politisch agierende

Entwicklungsorganisationen mittel- oder langfristige ihre Gemeinnützigkeit riskieren könnten, ist es notwendig, in § 58 AO, der steuerlich unschädliche Betätigungen festhält, folgenden Passus einzufügen: [Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass]

11. eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke durch die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung verfolgt.

b) Um sicherzustellen, dass sich entwicklungs- und humanitäre NRO in begrenztem Umfang zu aktuellen politischen Entscheidungen und gesellschaftlichen Entwicklungen auch außerhalb ihrer konkreten Satzungszwecke rechtssicher äußern und betätigen dürfen, ist es notwendig, in § 58 AO folgenden Passus einzufügen:

[Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass]

12. eine Körperschaft sich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an der politischen Willensbildung und der Gestaltung der öffentlichen Meinung beteiligt, sofern diese Tätigkeit auch in Ansehung der dafür eingesetzten Mittel im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten satzungsmäßigen Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist.

3) Das Bundesfinanzministerium sollte in einem ersten Schritt im Anwendungserlass klarstellen, dass Beiträge zur politischen Willensbildung sowie eine kritische Bewertung tagespolitischer Themen, die über den unmittelbaren gemeinnützigen Zweck einer Körperschaft hinausgehen, für den Status der Gemeinnützigkeit unschädlich sind.“

<https://venro.org/publikationen/detail/rechtssicherheit-fuer-eine-politisch-aktive-zivilgesellschaft-forderungen-zur-reform-des-gemeinnuetzigkeitsrechts/> (Zugriff 20.11.19)

[23] Attacken auf Umwelthilfe gehen weiter, Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung", 07.02.19

www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/Attacken-auf-umwelthilfe-gehen-weiter/
(Zugriff 15.11.19)

Die 16 Eine Welt-Landesnetzwerke in Deutschland

DEAB - Dachverband Entwicklungspolitik Baden-Württemberg e.V.

Fon: 0711/66 48 73 60
info@deab.de
www.deab.de

Eine Welt Netzwerk Bayern e.V.

Fon: 089/35 04 07 96
info@eineweltnetzwerkbayern.de
www.eineweltnetzwerkbayern.de

BER - Berliner Entwicklungspolitische Ratschlag e.V.

Fon: 030/42 85 15 87
info@eineweltstadt.berlin
www.eineweltstadt.berlin

VENROB - Verbund Entwicklungspolitischer Nichtregierungsorganisationen Brandenburgs e.V.

Fon: 0331/70 489 66
info@venrob.org
www.venrob.org

BeN - Bremer entwicklungspolitisches Netzwerk e.V.

Fon: 0421/69 53 14 23
info@ben-bremen.de
www.ben-bremen.de

Das Eine Welt Netzwerk Hamburg e.V. hat sich im Juni 2018 aufgelöst. In Hamburg entsteht unter hamburg.global ein „Neues Netzwerk“ für entwicklungspolitische Akteur*innen.

EPN - Entwicklungspolitisches Netzwerk Hessen e.V.

Fon: 069/91 39 51 70
info@epn-hessen.de
www.epn-hessen.de

Eine-Welt-Landesnetzwerk Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Fon: 0381/20 37 38 46
info@eine-welt-mv.de
www.eine-welt-mv.de

VEN - Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e.V.

Fon: 0511/39 16 50
info@ven-nds.de
www.ven-nds.de

Eine Welt Netz NRW e.V.

Fon: 0251/28 46 69-0
info@eine-welt-netz-nrw.de
www.Eine-Welt-Netz-NRW.de

ELAN - Entwicklungspolitisches Landesnetzwerk Rheinland-Pfalz e.V.

Fon: 06131/97 208 67
info@elan-rlp.de
www.elan-rlp.de

NES - Netzwerk Entwicklungspolitik im Saarland e.V.

Fon: 0681/938 52-35
info@nes-web.de
www.nes-web.de

ENS - Entwicklungspolitisches Netzwerk Sachsens e.V.

Fon: 0351/49 233 64
kontakt@einewelt-sachsen.de
www.einewelt-sachsen.de

ENSA – Eine Welt Netzwerk Sachsen-Anhalt e.V.

Fon: 0340/23 011 22
ewnsa@web.de
www.ewnsa.de

BEI - Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein e.V.

Fon: 0431/67 93 99-00
info@bei-sh.org
www.bei-sh.org

EWNT - Eine Welt Netzwerk Thüringen e.V.

Fon: 03641/22 499 50
bueror@ewnt.de
www.ewnt.de

Über die agl

Die Arbeitsgemeinschaft der Eine Welt Landesnetzwerke in Deutschland e.V. (agl) ist der bundesweite Zusammenschluss der 16 Eine Welt- Landesnetzwerke. Die agl unterstützt ihre Mitglieder in deren Engagement für eine zukunftsorientierte globale Entwicklung, die auf den Prinzipien von sozialer Gerechtigkeit, ökologischer Nachhaltigkeit, Demokratie und Partizipation beruht.

Auf Landesebene haben sich Eine Welt-Gruppen, Initiativen und Nichtregierungsorganisationen zu Eine Welt-Landesnetzwerken zusammengeschlossen. Die entwicklungspolitische Bildungs- und Inlandsarbeit der Eine Welt- Landesnetzwerke leistet einen entscheidenden Beitrag zur Gestaltung einer zukunftsfähigen, sozial gerechten und ökologisch nachhaltigen Entwicklung. Durch ihre Arbeit tragen sie dazu bei, in der Bevölkerung ein Bewusstsein für globale Zusammenhänge zu fördern.

Gemeinsame Ziele der Arbeit von agl und Eine Welt-Landesnetzwerke sind die Professionalisierung und der Ausbau der Arbeit lokaler Eine Welt-Gruppen. Die agl erreicht über ihre Mitgliedsverbände bundesweit rund 10.000 entwicklungspolitische Initiativen, Gruppen und Vereine.